

Gemeinde Bingen



Landkreis Sigmaringen

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 12.10.2026

☒ **öffentlicher Teil**

☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 1 : Ärztehaus Bingen - Photovoltaikanlage, Beratung und Beschluss

Sachverhalt

Im Zuge des Neubaus des Ärztehauses ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher vorgesehen. Die nun vorliegende Ausführungsplanung sieht eine PV-Anlage mit einer Leistung von 23,75 kWp sowie einen Batteriespeicher mit 6,3 kWh vor. Die Module werden in Ost-West-Ausrichtung mit einer Aufständigung von 9° angeordnet. Die Anlage wurde bewusst mit einer Leistung von unter 25 kWp konzipiert, um zusätzliche Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber und damit verbundene Investitionskosten zu vermeiden.

Die PV-Anlage bildet zusammen mit der Elektroinstallation für Arztpraxis und Apotheke technisch eine zusammenhängende Anlage. Aus diesem Grund empfiehlt das beauftragte Planungsbüro, die Ausführung im Rahmen eines Nachtrags zur Elektroinstallation durch die bereits beauftragte Firma Elektro Scherer GmbH vorzunehmen.

Wirtschaftlichkeit und energetische Bewertung

Der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt ein jährlicher Gesamtstromverbrauch von rund 30.640 kWh zugrunde. Die PV-Anlage soll voraussichtlich rund 23.100 kWh Solarstrom pro Jahr erzeugen. Davon können rund 15.448 kWh direkt oder über den Batteriespeicher selbst genutzt werden. Der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil beträgt 67,3 %, der solare Deckungs- bzw. Autarkiegrad 50,3 %.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung weist eine Amortisationszeit von 5 Jahren und 4 Monaten sowie eine Gesamtkapitalrendite von 19,75 % aus. Gleichzeitig können nach der vorliegenden Simulation jährlich rund 8,7 Tonnen CO₂ vermieden werden. Die Kombination aus PV-Anlage und Batteriespeicher wird daher in der Planung sowohl energetisch als auch wirtschaftlich positiv bewertet.

Kosten und Vergabe

In der in der vergangenen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung hatte die Gemeinde für die PV-Anlage 40.000 € angesetzt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich gegenüber der ursprünglichen Kostenzuordnung Verschiebungen zwischen den Kostengruppen ergeben haben. Die für die Montage der PV-

Module erforderliche Unterkonstruktion wurde durch den Dachdecker hergestellt und ist daher nicht Bestandteil des nun vorliegenden Elektro-Nachtrags.

Für den Nachtrag PV-Anlage mit Speicher liegt ein Angebot der Elektro Scherer GmbH aus Burladingen-Melchingen in Höhe von 23.693,25 € brutto vor. Nach Angaben des Fachplaners wurde das Angebot formell, hinsichtlich der Eignung sowie rechnerisch geprüft und anhand anderer Ausschreibungsergebnisse als fair und marktgerecht eingestuft. Das Planungsbüro empfiehlt daher die Vergabe an die Elektro Scherer GmbH zum genannten Angebotspreis.

In der Wirtschaftlichkeitsdarstellung werden für die PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher 23.693,25 € brutto und für die Unterkonstruktion des Dachdeckers 3.000,00 € brutto ausgewiesen. Daraus ergeben sich in dieser Darstellung Investitionskosten von insgesamt 26.693,25 € brutto.

Fazit

Mit der vorgesehenen PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher kann ein wesentlicher Teil des Strombedarfs des Ärztehauses durch selbst erzeugten Solarstrom gedeckt werden. Die vorliegenden Berechnungen weisen sowohl energetisch als auch wirtschaftlich positive Kennzahlen aus.

Gegenüber dem in der vergangenen Sitzung dargestellten Kostenansatz von 40.000 € ist zu beachten, dass aufgrund der Ausführung der Unterkonstruktion durch den Dachdecker eine Verschiebung innerhalb der Kostengruppen stattgefunden hat. Selbst bei Hinzurechnung der Unterkonstruktion liegt das vorliegende Ausschreibungsergebnis deutlich unter der Prognose.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtrag für die Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher beim Neubau des Ärztehauses zum Bruttoangebotspreis von 23.693,25 € an die Elektro Scherer GmbH, Burladingen-Melchingen, zu vergeben.

Bingen, 01.10.2026

gez.

Marco Potas

Bürgermeister

Anlagen:

- Ausführungsplanung e.project
- Vergabevorschlag

e.project frank friedrich | am bahnhof 1/1 | 72505 krauchenwies

Gemeinde Bingen
z.Hd. Herrn Bürgermeister Marco Potas
Hauptstraße 21

72511 Bingen

Projekt: Neubau Ärztehaus
Gewerk: Elektroinstallation

29.09.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Potas,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausschreibungsunterlagen vom 14.09.2026 wurde als Nachtrag in dem
Gewerk Elektroinstallation die PV – Anlage für den Neubau Ärztehaus ausgeschrieben.

Da die technische Umsetzung der PV Anlage mit der gesamten Elektroinstallation für die
Arztpraxis und Apotheke, sowie für Sie als Gemeinde mit dem Mieterstrommodell zu-
sammenhängend eine Anlage bildet, ist es notwendig dies durch die Fa. Scherer
durchführen zu lassen.

Nach formeller, eignungs- und rechnerischer Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis.

Firma: _____ Angebotssumme inkl. MwSt.

1. Elektro Scherer GmbH, Burladingen - Melchingen 23.693,25 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt - 10,1 % = - 2.399,34 € unter der Kostenberechnung
vom 14.09.2026.

Dieses Ergebnis konnten wir mit anderen Ausschreibungsergebnissen vergleichen und
als faires und markgerechtes Angebot einstufen.

Es wird empfohlen die Arbeiten für die Gewerke Elektroinstallation, Nachtrag PV Anlage
mit Speicher zum brutto Angebotspreis von 23.693,25 € an die Fa. Elektro Scherer zu
vergeben.

Mit freundlichen Grüßen aus Krauchenwies



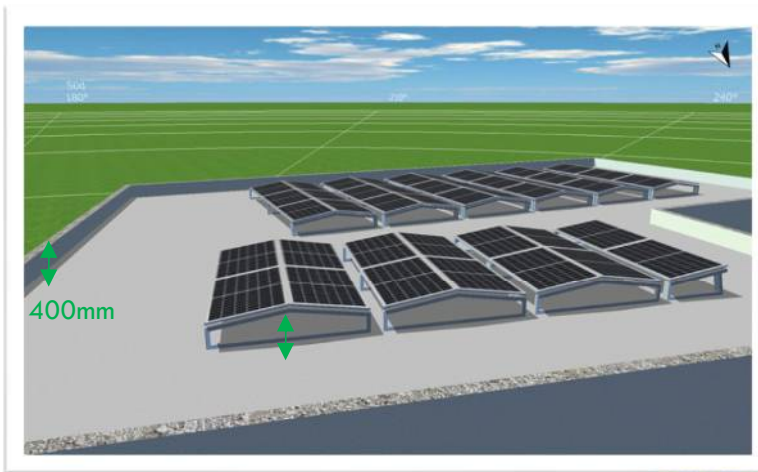
GEMEINDE BINGEN

ÄRZTEHAUS

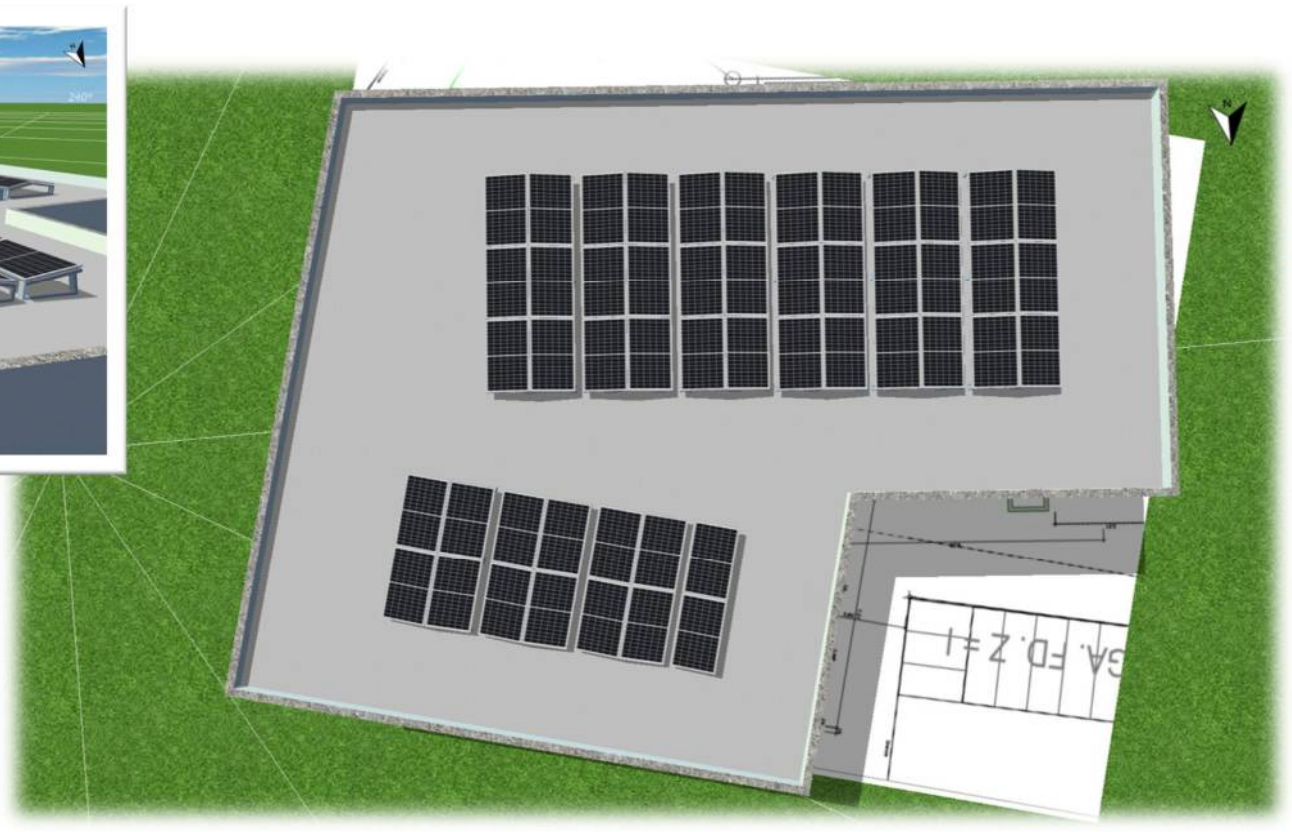
AUSFÜHRUNGSPLANUNG

PV-ANLAGE

PV-ANLAGE MIT BATTERIESPEICHER



Ost/West Ausrichtung, 9°
Hochpunkt Modul: ca. 300mm



PV-Anlage 23,75kWp

Die PV-Anlage wurde bewusst unter **25 kWp** ausgelegt. Dadurch können zusätzliche Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber und die damit verbundenen Investitionskosten vermieden werden, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessert.

01 AUFBAU / MODUL

Hi-MO X10 Explorer

LR7-54HVH
475~490M

- Speziell für private und gewerbliche Aufdachanlagen entwickelt
- Besonders leistungsstark durch HPBC 2.0 und N-Type TailRay Wafer
- Sichere und effiziente Performance durch Shading Optimizer-Technology
- KI gestützte Qualitätssicherung und Prozessüberwachung garantieren höchste Produktqualität

25 Jahre
Produktgarantie

30 Jahre lineare
Leistungsgarantie

Komplette System-
und Produktzertifizierungen

IEC 61215, IEC 61730, UL 61730

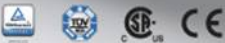
ISO 9001:2015: ISO Qualitätsmanagementsystem

ISO 14001:2015: ISO-Umweltmanagementsystem

ISO 45001:2018: Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

IEC 62941: Terrestrische Photovoltaik(PV)-Module Qualitätssystem zur Fertigung von PV-Modulen

LONGI

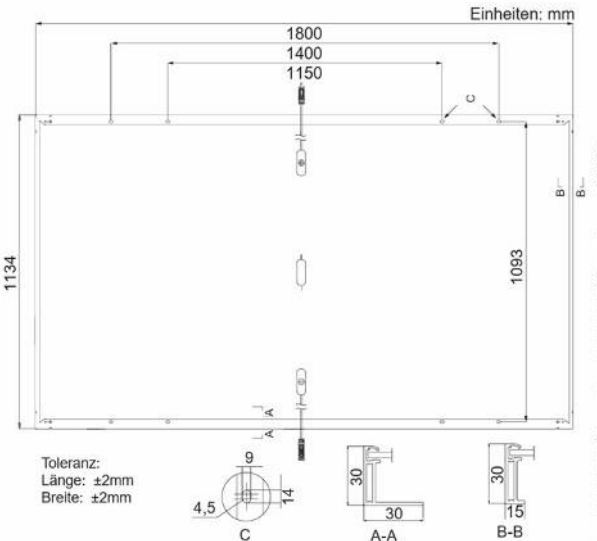


Hi-MO X10 Explorer

LR7-54HVH 475~490M

24,0%	0~3%	<1%	0,35%	BC-CELL
MAX. MODULEFFIZIENZ	LEISTUNGSTOLERANZ	LEISTUNGSDEGRADATION IM ERSTEN JAHR	LEISTUNGSDEGRADATION JAHR 2-30	NIEDRIGERE BETRIEBSTEMPERATUR

Elektrische Spezifikationen	NOCT : AM 1,5 800 W/m ² 20°C 1m/s	
	STC : AM 1,5 1000 W/m ² 25°C	
Modultyp	LR7-54HVH-475M	
Testbedingungen	STC	NOCT
Maximale Leistung (Pmax/W)	475	362
Leerlaufspannung (Voc/V)	40,18	38,18
Kurzschlussstrom (Isc/A)	15,03	12,08
Spannung bei maximaler Leistung (Vmp/V)	33,16	31,52
Strom bei maximaler Leistung (Imp/A)	14,33	11,49
Moduleffizienz (%)	≥ 23,3	





Symo GEN24 SC

Symo GEN24 10.0 SC

Symo GEN24 Plus SC

Symo GEN24 10.0 Plus SC

Fronius GEN24 SC – unsere neue Wechselrichter-Generation

Mit der SC Generation hebt Fronius die GEN24 Wechselrichter auf ein neues Leistungsniveau. Der Fronius GEN24 SC („Superior Current“) verarbeitet höhere PV Eingangsströme und ist optimal auf moderne PV Module sowie zukünftige technologische Entwicklungen abgestimmt. Das ermöglicht eine flexible Anlagenplanung und eine effiziente Energieumwandlung – auch bei steigenden Modulströmen.

Zusätzlich ist der GEN24 SC serienmäßig mit dem Fronius Arc Guard (AFCI) ausgestattet. Der integrierte Lichtbogenschutz überwacht das PV System kontinuierlich und sorgt so für ein deutliches Plus an Sicherheit für Ihr Zuhause.

Fronius Reserva Energiespeicher

Die **Fronius Reserva** ist eine Hochvoltbatterie mit DC-Kopplung, die eine besonders effektive und **effiziente Energieübertragung** garantiert.

Mit Kapazitäten von **6,3 bis 15,8 kWh** mit zwei bis fünf Modulen passt sie sich flexibel deinen Bedürfnissen an. **Optimal auf Fronius Hybrid-Wechselrichter abgestimmt**, integriert sie sich nahtlos in dein Photovoltaik-System. Deine Daten bleiben sicher, da sie ausschließlich auf **europäischen Servern** gespeichert werden. Unser bewährter **Service & Support** sorgt jederzeit für schnelle und zuverlässige Hilfe für dein gesamtes System.

Erlebe **Freiheit, Sicherheit und Effizienz** in einem perfekt durchdachten Gesamtsystem.



Notstromfähigkeit

Die Reserva ist notstrom- und schwarzstartfähig – sie lädt und entlädt auch bei Netzausfall. So bleibst du unabhängig und zuverlässig versorgt, selbst in Notfällen.

Schlankes, platzsparendes Design

Die Fronius Reserva punktet mit schlankem Design und robuster Bauweise (-20 bis +55 °C). Sie passt selbst in enge Räume wie Garagen und bietet maximale Flexibilität bei der Installation.

Status-Anzeige

Mit der Status-Anzeige auf der Batterie siehst du wichtige Informationen wie den Ladezustand oder den Batteriestatus direkt am Gerät.

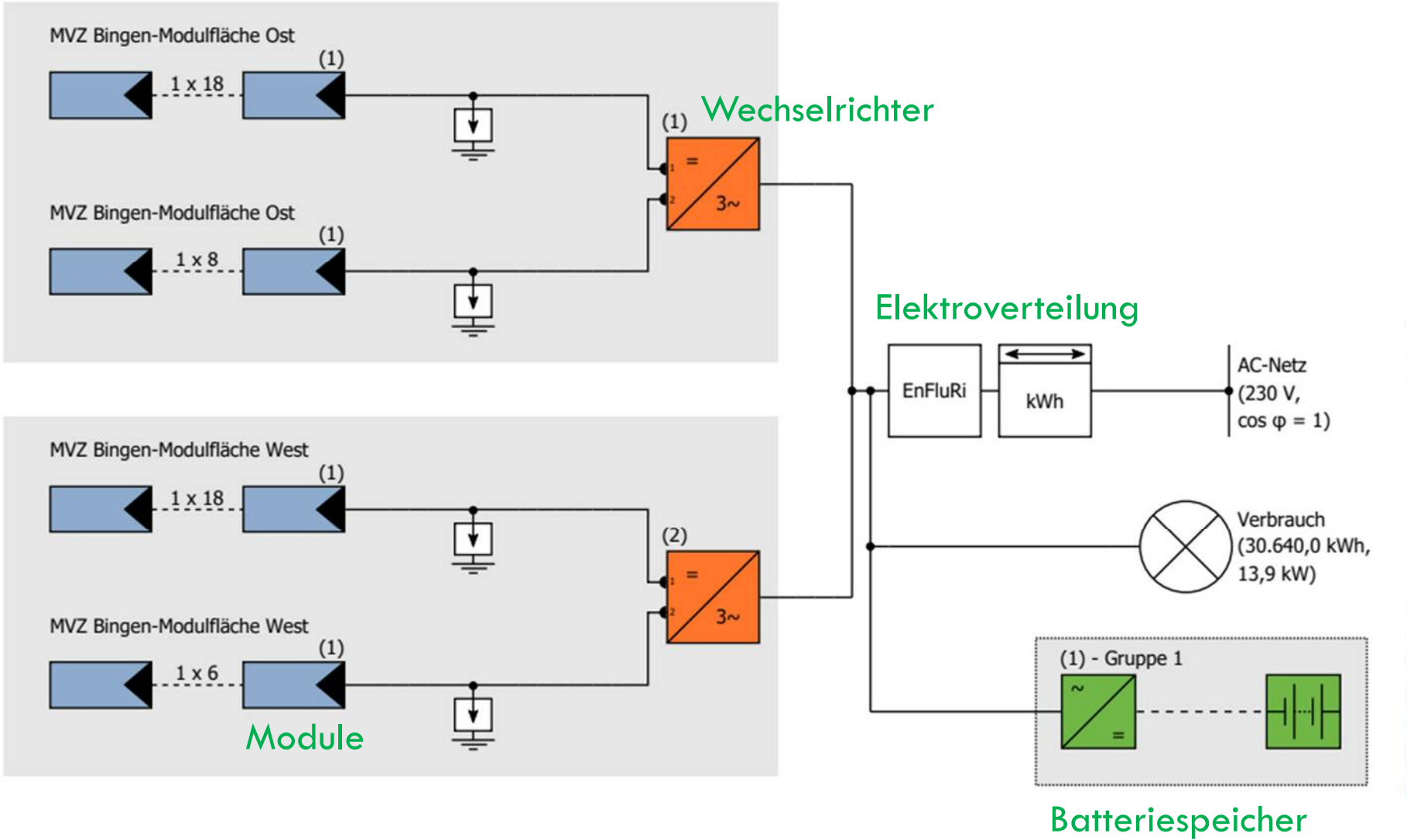
Garantierte Leistung

Fronius garantiert, dass nach 10 Jahren noch mindestens 80 % der Batteriekapazität der Reserva nutzbar sind.

Maximale Anpassungsfähigkeit

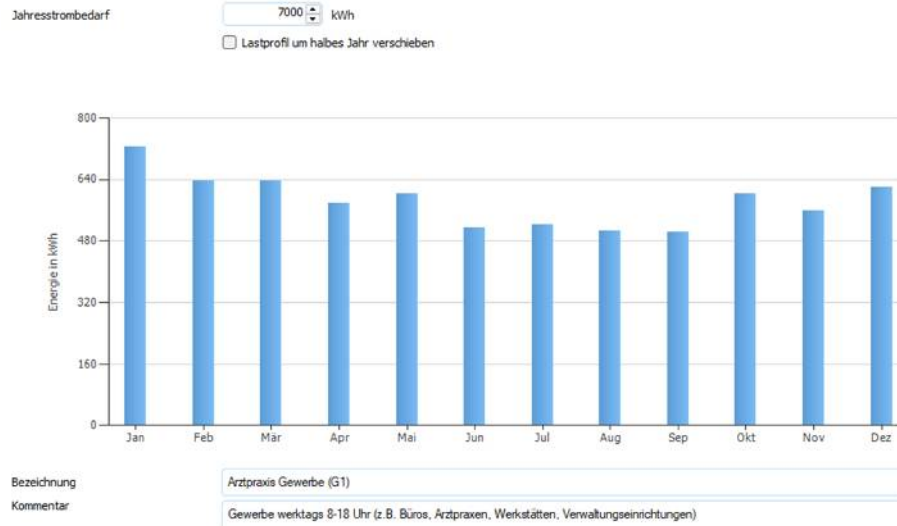
Die Module der Fronius Reserva lassen sich kinderleicht wie Spielbausteine stapeln – von 6,3 bis 15,8 kWh pro Turm. Für größere Speicherkapazitäten kannst du bis zu vier Türme parallel verbinden und so rund 63 kWh erreichen – ganz ohne zusätzliche Geräte wie Combiner-Boxen.

02 PV-ANLAGE MIT BATTERIESPEICHER

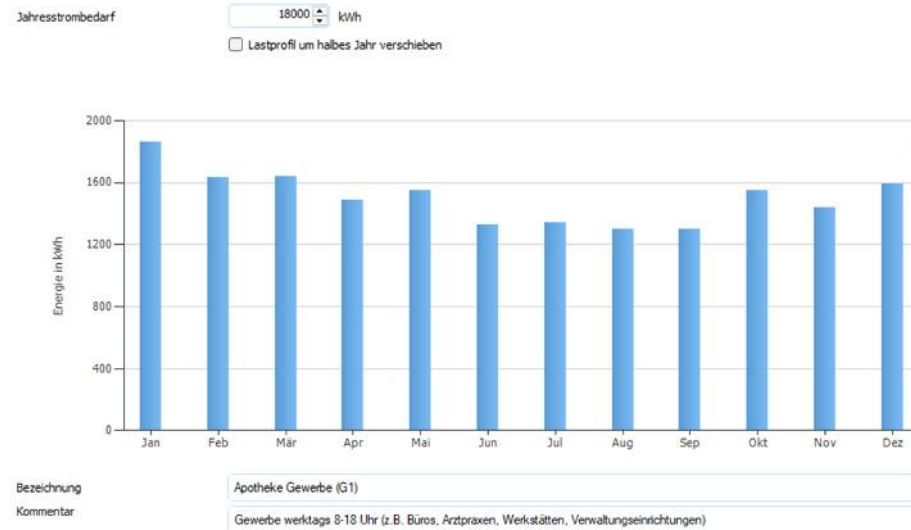


03 VERBRAUCH

Lastprofil Gewerbe



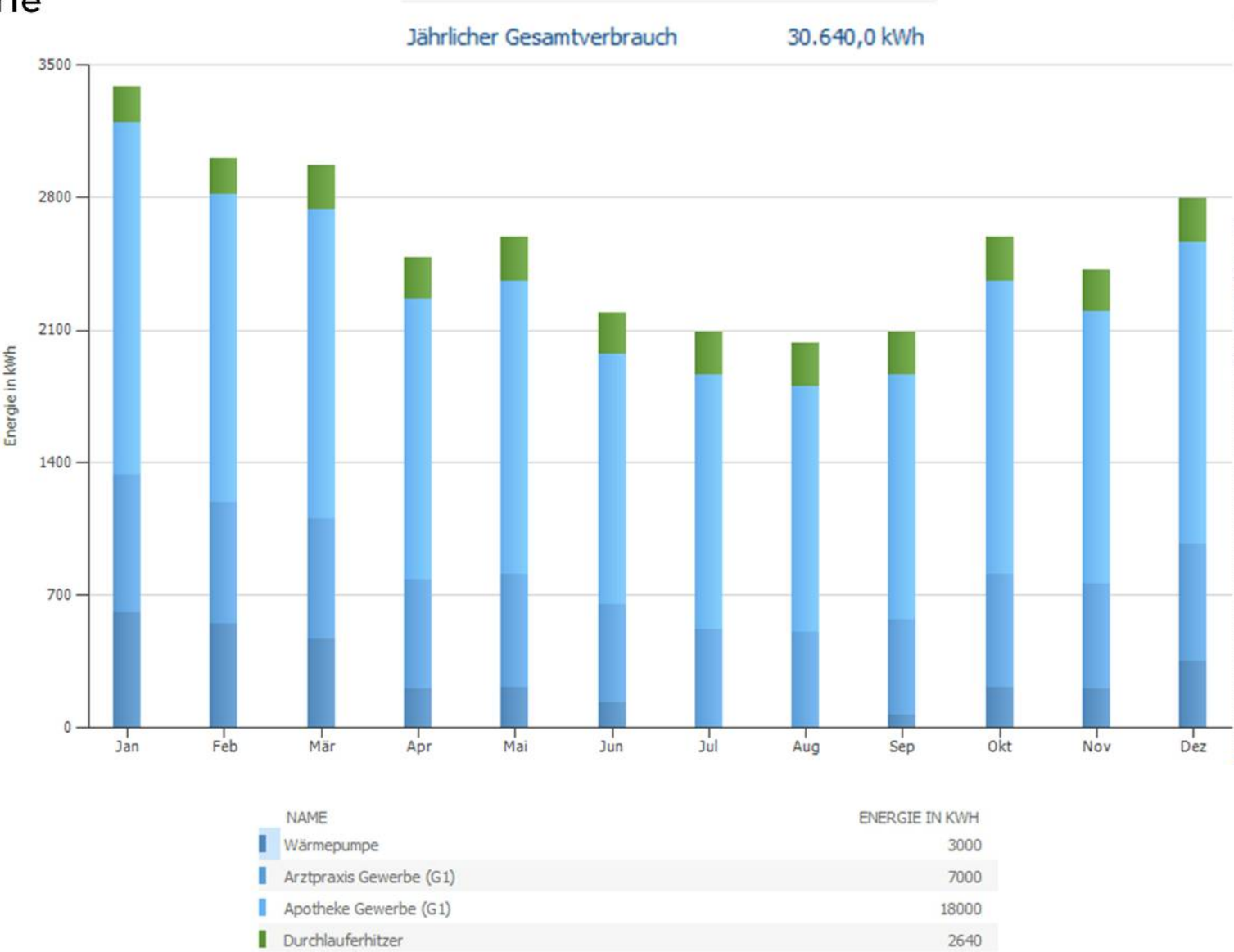
Arztpraxis



Apotheke

03 VERBRAUCH

Monatswerte



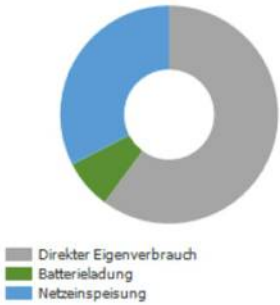
04 SIMULATIONSERGEBNIS

Ergebnisse Gesamtanlage

PV-Anlage

PV-Generatorleistung	23,75 kWp
Spez. Jahresertrag	968,94 kWh/kWp
Anlagennutzungsgrad (PR)	88,62 %
Ertragsminderung durch Abschattung	0,7 %
PV-Generatorenergie (AC-Netz)	23.100 kWh/Jahr
Direkter Eigenverbrauch	13.882 kWh/Jahr
Batterieladung	1.695 kWh/Jahr
Netzeinspeisung	7.523 kWh/Jahr
Eigenverbrauchsanteil	67,3 %
Vermiedene CO ₂ -Emissionen	8.693 kg/Jahr

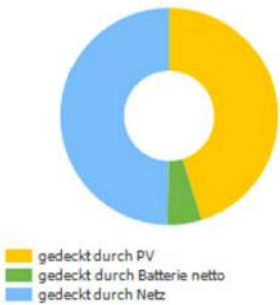
PV-Generatorenergie (AC-Netz)



Verbraucher

Verbraucher	30.640 kWh/Jahr
Standby-Verbrauch (Wechselrichter)	88 kWh/Jahr
Gesamtverbrauch	30.728 kWh/Jahr
gedeckt durch PV	13.882 kWh/Jahr
gedeckt durch Batterie netto	1.566 kWh/Jahr
gedeckt durch Netz	15.280 kWh/Jahr
Solarer Deckungsanteil	50,3 %

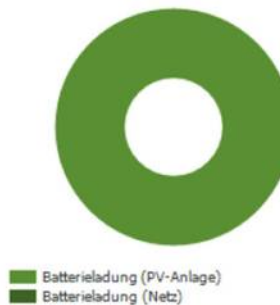
Gesamtverbrauch



Batteriesystem

Ladung am Anfang	6 kWh
Batterieladung (Gesamt)	1.695 kWh/Jahr
Batterieladung (PV-Anlage)	1.695 kWh/Jahr
Batterieladung (Netz)	0 kWh/Jahr
Batterieenergie zur Verbrauchsdeckung	1.566 kWh/Jahr
Batterie-Entladung ins Netz	0 kWh/Jahr
Verluste durch Laden/Entladen	111 kWh/Jahr
Verluste in Batterie	24 kWh/Jahr
Zyklenbelastung	7,8 %
Lebensdauer	13 Jahre

Batterieladung (Gesamt)



Zahlungsübersicht

Spezifische Investitionskosten	1.123,93 €/kWp
Investitionskosten	26.693,25 €
PV-Anlage mit Batteriespeicher - brutto	23.693,25 €
Unterkonstruktion Dachdecker - brutto	3.000,00 €

Ihr Gewinn

Gesamte Investitionskosten	26.693,25 €
Gesamtkapitalrendite	19,75 %
Amortisationsdauer	5 Jahre, 4 Monate
Stromgestehungskosten	0,0896 €/kWh
Bilanzierung / Einspeisekonzept	Überschusseinspeisung

Beginn, Dauer und Ende der Vergütung

Inbetriebnahme der Anlage	01.10.2026
Vergütungszeitraum Basis	20 Jahre
Verlängerung letztes Kalenderjahr	2 Monate, 30 Tage
Kompensationszeitraum (Solarstromeinspeisungsgesetz)	6 Jahre, 2 Monate
Vergütungszeitraum	26 Jahre, 4 Monate, 30 Tage
Ende der Vergütung	28.02.2053

Durch die Regelungen des Solarstromeinspeisungsgesetzes entfällt bei negativen Strompreisen zeitweise die Einspeisevergütung. Als Ausgleich verlängert sich der Vergütungsanspruch der Anlage um voraussichtlich **6 Jahre und 2 Monate**. Dadurch werden die entgangenen Vergütungszahlungen langfristig kompensiert und die Wirtschaftlichkeit der Anlage gesichert.

Die Auswertung zeigt, dass die geplante PV-Anlage mit 23,75 kWp und 6,3-kWh-Batteriespeicher für das MVZ in Bingen eine wirtschaftlich und energetisch überzeugende Lösung darstellt. Die Anlage erzeugt voraussichtlich rund 23.100 kWh Solarstrom pro Jahr, wovon etwa 15.448 kWh direkt oder über den Batteriespeicher selbst genutzt werden können. Dadurch wird der Netzstrombezug deutlich reduziert und ein Autarkiegrad von 50,3 % erreicht.

Mit einer prognostizierten Amortisationszeit von 5 Jahren und 4 Monaten sowie einer Gesamtkapitalrendite von 19,75 % weist das Projekt sehr gute wirtschaftliche Kennzahlen auf. Der Batteriespeicher stellt zusätzlich rund 1.566 kWh pro Jahr zur Verbrauchsdeckung bereit und erhöht den Eigenverbrauchsanteil auf 67,3 %. Dadurch kann ein größerer Teil des selbst erzeugten Solarstroms zeitversetzt genutzt werden, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage weiter verbessert.

Für das vorliegende Lastprofil des medizinischen Versorgungszentrums stellt die Kombination aus PV-Anlage und 6,3-kWh-Speicher eine technisch sinnvolle und wirtschaftlich attraktive Lösung dar. Neben einer deutlichen Reduzierung der Strombezugskosten werden jährlich rund 8,7 Tonnen CO₂ vermieden, wodurch die Anlage sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Vorteile bietet.

Gemeinde Bingen



Landkreis Sigmaringen

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 12.10.2026☒ **öffentlicher Teil**☐ **nicht öffentlicher Teil****TOP Nr. 2 : Ärztehaus -Tischlerarbeiten, Vergabe der Leistungen**

Sachverhalt

Im Zuge des Neubaus des Ärztehauses stehen die Tischlerarbeiten für die Innentüren zur Vergabe an.

In der Kostenprognose vom 28.09.2026 waren für die Innentüren Kosten in Höhe von 40.000 € vorgesehen. Für die drei Bereiche Innentüren, Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten wurde insgesamt ein Kostenansatz von 150.000 € berücksichtigt.

Insgesamt wurden acht Firmen angefragt, von denen drei ein Angebot abgaben. Günstigster Bieter ist die Schreinerei Koch aus Straßberg mit 40.236,28 €. Schreinerei Koch war für die Gemeinde bereits mehrfach tätig, unter anderem im Kinderhaus und in Bingen Mitte. Die Erfahrungen mit der Firma waren durchweg positiv.

Damit liegt das Ausschreibungsergebnis für die Innentüren um 236,28 € über dem Kostenansatz der Kostenprognose, allerdings zunächst nur für das Obergeschoss. Die Türen in der Apotheke sind hier noch nicht berücksichtigt. Allerdings sind die Fensterbänke für das Obergeschoss mit rund 5.000 Euro in diesem Angebot bereits enthalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Tischlerarbeiten beim Neubau des Ärztehauses an die Firma Schreinerei Koch aus Straßberg zum Angebotspreis von 40.236,28 € zu vergeben.

Bingen, 01.10.2026

gez.

Marco Potas

Bürgermeister

Angebotsverfahren nach § 5 VOB/A

Zusammenstellung der Angebote

keine Vergabe nach Losen

Vergabe-/Projekt Nr.:
Ärztehaus Bingen

Eröffnungstermin/Öffnungstermin

Ort: Rathaus Bingen

Datum: 30.09.2026 Uhrzeit: 14.00

Baumaßnahme: Neubau eines Praxisgebäudes

Leistung: Gewerk 11: Tischlerarbeiten

Lfd. Nr. des Angebotes ¹⁾	Bieter Name / PLZ / Ort	Endbetrag ²⁾		Angaben, die die Preise betreffen Nr. 2 - KEV 115.1 (B) Ang - ³⁾ zum Hauptangebot			Anlagen zum Angebot Begleitschreiben Muster usw. siehe auch - KEV 210 EröffAng 1 - Nr. 11
		bei der Eröffnung	nach rechnerischer Prüfung	Nr. 2.1 Preis- nachlass ohne Bedingungen	Nr. 2.2 Neben- angebote	Nr. 2.3 Nebenangebot ohne Abgabe eines Hauptangebotes ²⁾	
		€	€	%	Anzahl	€	
1	2	3	4	5	6	7	8
1		42.234,53	42.234,53€				
2		52.395,28	m.2% 51.347,38€ o. % 52.395,28€	2%			
3	SCHREINEREI KOCH STRASSBERG	40.236,28	40.236,28€				

☐ Rechnerisch geprüfte Angebotssumme eingetragen am

Bearbeiter/-in:

¹⁾ Diese Lfd. Nr. (Angebotsnummer) bleibt dem Angebot bei der weiteren Bearbeitung zugeordnet.

²⁾ Endbetrag = brutto

³⁾ oder - KEV 115.2 (B) Ang EG - / - KEV 115.4 (B) Ang SKR - usw.

fg architekten
+ ingenieure GmbH
(Unterschrift)
Fricker Architekten
87214 Ravensburg
tel. (0751) 3 66 33-0
fax (0751) 3 66 33-33

Seite 1 von 1

Niederschrift Öffnung der Angebote, Angebotsverfahren Gesamt
KEV 211.1
EröffAng § 5 VOB/A gesamt

Gemeinde Bingen



Landkreis Sigmaringen

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 12.10.2026

☒ **öffentlicher Teil**

☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 3 : Ärztehaus - Fenster Hanggeschoss, Vergabe der Leistungen

Sachverhalt

Im Zuge des Neubaus des Ärztehauses sind im Hanggeschoss, in dem die Apotheke vorgesehen ist, die erforderlichen Fensterarbeiten auszuführen. In der bisherigen Kostenberechnung wurden für die Fenster einschließlich der Eingangstüren der Apotheke insgesamt 60.000 € angesetzt. Innerhalb dieses Betrags entfallen nach der Kostenschätzung rund 20.000 € auf die Eingangstüren der Apotheke. Für die nun ausgeschriebenen Fensterarbeiten war damit rechnerisch ein Kostenansatz von rund 40.000 € vorgesehen.

Die Fensterarbeiten für das Hanggeschoss wurden ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurde ein Angebot eingereicht.

Das vorliegende Angebot stammt von der Firma Fensterbau Maag aus Winterlingen und beläuft sich auf 30.793,63 €.

Die Firma Maag ist der Gemeinde bereits bekannt. Sie hat unter anderem die Fensterarbeiten bei der Maßnahme Bingen Mitte ausgeführt. Aus der bisherigen Zusammenarbeit sind keine negativen Erfahrungen bekannt.

Die Eingangstüren der Apotheke sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vergabe. Für diese sind weiterhin Kosten von rund 20.000 € entsprechend der bisherigen Kostenschätzung zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung dieses Ansatzes würden sich für Fenster und Eingangstüren derzeit rechnerisch Gesamtkosten von rund 50.793,63 € ergeben. Gegenüber dem bisherigen Gesamtansatz von 60.000 € besteht damit auf Basis der derzeitigen Werte noch ein rechnerischer Puffer von rund 9.206 €.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Fensterarbeiten im Hanggeschoss des Ärztehauses an die Firma Maag zum Angebotspreis von 30.793,63 € zu vergeben.

Bingen, 01.10.2026

gez.

Marco Potas

Bürgermeister

Anlage: Zusammenstellung der Angebote

Gemeinde Bingen



Landkreis Sigmaringen

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom:

☒ **öffentlicher Teil**

☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 4: Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

Im Zeitraum Januar bis August 2026 wurde die zum Stichtag 01.01.2019 erstellte und vom Gemeinderat am 04.11.2024 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bingen durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sigmaringen geprüft.

Die Prüfung bescheinigt der Verwaltung eine insgesamt „sehr ordentliche Arbeit“ bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird der Gemeinderat über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts vom 14.09.2026 (siehe Anhang) informiert.

Der Sitzungsvorlage liegt außerdem die bereits an die Kommunalaufsicht übermittelte Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht bei.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Bingen, 02.10.2026

gez.

Robert Kromer

Leitung Finanzverwaltung

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Landratsamtes vom 14.09.2026
- Stellungnahme der Gemeinde vom 25.09.2026



Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Bürgermeisteramt Bingen
Herrn Bürgermeister
Marco Potas
Hauptstraße 19
72511 Bingen

Kommunales und Nahverkehr

Julia Stöckler
Tel: 07571 102-5402
Fax: 07571 102-5499
julia.stoeckler@lrasig.de

Sigmaringen, 14.09.2026
Unser Zeichen: I/13 - 095.0

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Potas,

anbei übersenden wir Ihnen den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Gemeinde Bingen.

Die auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkte überörtliche Prüfung hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt sehr ordentlich gearbeitet hat. Prüfungsbemerkungen die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 GemO)

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts wird hingewiesen (§ 114 Abs.4 Satz 2 GemO). Einen Nachweis hierüber (Protokollauszug) bitten wir zusammen mit Ihrer Stellungnahme innerhalb von 6 Monaten hierher vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Stöckler

Stöckler

Landratsamt
Sigmaringen

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

T 07571 102-0
F 07571 102-1234

info@lrasig.de
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr
auch nach Vereinbarung

BIC
SOLADES1SIG
SWBSESS
SOLADES1PFD
GENODES1SLG

IBAN
DE19 6535 1050 0000 8008 39
DE54 6009 0700 0678 6660 08
DE43 6905 1620 0000 0500 05
DE88 6509 3020 0420 4440 09

Prüfungsbericht

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Gemeinde Bingen

Fachbereich Kommunales und Nahverkehr



Landkreis
Sigmaringen

INHALTSVERZEICHNIS

VORBLATT	3
1 Vorbemerkung	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Prüfungsauftrag	4
1.3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1.4. Kennzeichnung, Beantwortung der Prüfungsfeststellungen	5
1.5. Datenschutz	5
2. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse	6
3. Einzelne Prüfungsfeststellungen	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Förmliche Darstellung der Eröffnungsbilanz	6
3.3 Bewertungsgrundsätze	6
3.4 Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz	6
3.5 Inventur, Inventar	7
3.6 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	7
3.7 Pensionsrückstellungen	7
3.8 Vereinfachungsregelungen	7
4 Bewertung verschiedener Bilanzpositionen	8
4.1 AKTIVA	8
4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
4.1.2 Sachvermögen	8
4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke:	8
4.1.2.2 Bebaute Grundstücke:	9
4.1.2.3 Infrastrukturvermögen	10
A 16 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	10
4.1.2.4 Kunstgegenstände:	11
4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11
4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11
4.1.3 Finanzvermögen	12
4.1.4 Abgrenzungsposten	12
4.2 PASSIVA	13
4.2.2 Eigenkapital	13
4.2.3. Sonderposten	13
4.2.4 Rückstellungen	13
4.2.5. Verbindlichkeiten	14
4.2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	14
4.2.5.2 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:	14
4.2.5.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung:	14
4.2.5.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:	14
4.2.5.5 Sonstige Verbindlichkeiten:	14
4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15
5. Gesamtbeurteilung	15

Vorblatt

Gemeinde	Bingen
Einwohnerzahl zum 30.06.2025	2.683
Leitung der Verwaltung zum 01.01.2019	Jochen Fetzer
Mitglieder Gemeinderat zum 01.01.2019	Horst Arndt Stefan Baur Walter Enz Anita Gauggel Anton Glaser Sabine Grom Holger Hofstetter Frank Müller Wolfgang Müller Ottmar Pfister Helmut Rummler Tobias Ströbele
Fachbedienstete/r für das Finanzwesen zum 01.01.2019	Robert Kromer
Prüferin	Julia Stöckler

1 Vorbemerkung

1.1. Ausgangslage

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) haben die Kommunen gem. § 77 Abs. 3 GemO ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der sogenannten „Drei-Komponenten-Rechnung“ diese besteht aus Finanzrechnung, Ergebnisrechnung und Bilanz.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, welche das kommunale Vermögen sowie die Schulden darstellt. Die Kommunen sind dadurch angehalten ihr Vermögen und ihre Schulden zu bewerten und zu erfassen. Zusätzlich ist das Vermögen in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemO aufzulisten.

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO), Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Kommunen die zu einem früheren Zeitpunkt auf die kommunale Doppik umgestellt haben, müssen die Bestimmungen ab dem Haushaltsjahr der Umstellung anwenden. Gem. § 77 Abs. 3 GemO sind die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Verwaltungsvorgänge und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung darzustellen.

Der Gemeinderat hat am 23. April 2018 beschlossen, die Kommunale Doppik zum 01. Januar 2019 einzuführen (Grundsatzbeschluss). Der Umstellungsprozess erfolgte federführend durch die Kämmerei, bei der Vermögensbewertung wurde die Gemeinde von einem externen Dienstleister unterstützt.

1.2. Prüfungsauftrag

Prüfungsbehörde bei nicht mehr als 4.000 Einwohner ist die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 113 GemO).

Gem. Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts von 2009, ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Gem. § 12 GemPrO gelten für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für den Jahresabschluss und sind dementsprechend anzuwenden.

1.3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Zuständigkeit der überörtlichen Prüfung obliegt dem Landratsamt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Der Prüfungsinhalt zur erstmaligen Bewertung der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 62 GemHVO. Als Arbeitshilfe diene neben den gesetzlichen Bestimmungen auch der

„Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (4. Auflage)“.

Die Prüfung ist auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben zu beschränken (§ 3 GemPrO).

1.4. Kennzeichnung, Beantwortung der Prüfungsfeststellungen

Der Prüfungsbericht beschränkt sich auf die wesentlichen Feststellungen, ggf. mit Vorschlägen und Anregungen, im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 5 Abs. 2 GemPrO). Sie sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 5 Abs. 3 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände hiernach nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Randnummern ohne Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ betreffen sonstige wesentliche Feststellungen. Hierzu muss nicht Stellung genommen werden.

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen im Sinne der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit durch fehlerhaftes Verhalten der Verwaltung eigene Schäden entstanden sind, wird auf die Pflicht hingewiesen, rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Versicherung) und gegebene Ansprüche zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

1.5. Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung stellt die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Prüfungsbericht sicher.

2. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

Die Gemeinde Bingen hat sehr sorgfältig ihre Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019 aufgestellt.

Es gab kleine Unstimmigkeiten im Bereich der Grundstücke und der Straßen zwischen den eingebuchten Werten und der Bewertungsliste.

Die Nachweise der Überleitung aus dem kameralen Haushalt über die Verbindlichkeiten, sowie die Bewertung der Sonderposten über die jeweiligen Kanalbeiträge, Klärbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge, konnten während des Prüfungszeitraumes nicht nachgewiesen werden.

Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. A 36 verwiesen.

3. Einzelne Prüfungsfeststellungen

3.1 Allgemeines

Die auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkte Prüfung der Eröffnungsbilanz hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachkundig gearbeitet hat. Die Einzelfeststellungen schmälern diesen Gesamteindruck nicht.

3.2 Förmliche Darstellung der Eröffnungsbilanz

- 1 Die Eröffnungsbilanz entspricht § 52 GemHVO und ist in Kontenform aufgestellt. Sie besteht mindestens aus den in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten und ist in angegebener Reihenfolge ausgewiesen.

3.3 Bewertungsgrundsätze

- 2 Die Vermögensgegenstände sind gem. § 91 Abs. 4 GemO mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen bewertet und angesetzt. Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde von den Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht und auf den Grundsatz der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) verzichtet.

3.4 Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz

- 3 Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2019 wurde am 04.11.2024 aufgestellt und am 04.11.2024 vom Gemeinderat festgestellt. Nach § 95b Abs. 1 GemO hätte die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 31. Dezember 2019 aufgestellt und bis zum 30. Juni 2020 festgestellt werden müssen.



3.5 Inventur, Inventar

- 4 Bei der Erstaufnahme ist gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO eine körperliche Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz erfolgt.

3.6 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

- 5 Nach § 88 Abs. 2 GemO darf eine Kommune Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite ausgewiesen werden gemäß § 42 GemHVO zu vermerken.
Bei der Gemeinde Bingen bestanden zum 01.01.2019 folgende Ausfallhaftung:
- Ausfallhaftung gegenüber der L-Bank aufgrund von Wohnraumförderung in Höhe von 147.615,76 € (1/3 der Restschuld zum 31.12.2018 in Höhe von 442.847,28 €)

3.7 Pensionsrückstellungen

- 6 Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet, eine zusätzliche Bildung in der Bilanz ist unzulässig (§ 41 Abs. 2 GemHVO).
Der Anteil an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt für die Gemeinde Bingen zum 01. Januar 2019 1.457.182 €.

3.8 Vereinfachungsregelungen

- 7 Folgende Vereinfachungsregelungen wurden bei der Gemeinde Bingen angewandt:
- Ansetzung von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).
 - Ansetzung von Erfahrungswerten nach den Preisverhältnissen bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
 - Anwendung örtlicher Durchschnittswerte sowie örtlicher Bodenrichtwerte bei der Bewertung von Grundstücken gem. § 62 Abs. 4 GemHVO.
 - Für Waldflächen und Aufwuchs wurden Durchschnittswerte gemäß § 62 Abs. 4 Ziffer 1 GemHVO verwendet.
 - Bewertung der Sonderposten nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO.
 - Vorräte werden ab einem Wert von 10.000 € bilanziert. Entscheidung des Bürgermeisters vom 06.04.2018.
 - Die Vermögensgegenstände wurden mit der Befreiung des Bürgermeisters vom 06. April 2018 erst ab einem Wert von 800,00 € (netto) bilanziert (§ 38 Abs. 4 GemHVO).

4 Bewertung verschiedener Bilanzpositionen

Grundlage der Prüfung war unter anderem der Abgleich zwischen der Bilanz und dem Anlagenspiegel.

4.1 AKTIVA

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzsumme: **12.802,06 €**

- 8 Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Gegenstände, die keine Sachen sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Alle immateriellen Vermögensgegenstände sind physisch nicht existent. Beispielsweise Lizenzen, Software etc.

Bei der Gemeinde Bingen wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2019 sonstiges immaterielles Vermögen in Höhe von 12.802,06 € inklusive Nebenkosten bilanziert.

4.1.2 Sachvermögen

9

Bilanzposition:	
Unbebaute Grundstücke	14.168.726,10 €
Bebaute Grundstücke	3.570.604,27 €
Infrastrukturvermögen	10.167.598,91 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände	0,00 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	428.450,77 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	117.924,83 €
Vorräte	0,00 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.993.648,35 €
Bilanzsumme:	30.446.953,23 €

Das Sachvermögen besteht aus unbebauten und bebauten Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Die Vermögensgegenstände sind gem. § 91 Abs. 4 GemO mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen bewertet und angesetzt.

4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke:

10

Grünflächen	114.482,7 €
Ackerland	162.114,31 €
Wald und Forst	12.308.407,13 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.583.721,96 €
Bilanzsumme:	14.168.726,10 €

Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten erfolgte eine Bewertung je Nutzungsart. Grundstücke, welche 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurden, sind nach den tatsächlichen AHK bewertet worden.

Grundstücke, die vor länger als 6 Jahre angeschafft wurden, wurden mit einem Erfahrungswert auf Basis des örtlichen Durchschnittswertes oder Bodenrichtwertes angesetzt.

Waldflächen wurden mit einem Wert von 2.600,00 € je Hektar gem. § 62 Abs. 4 GemHVO bewertet. Für den Aufwuchs wurden 7.600,00 € je Hektar angesetzt.

- A 11 Bei der Prüfung sind einzelne Unstimmigkeiten aufgefallen. So wurden Grundstücke mit einem anderen Wert, als aus der Bewertungsliste eingebucht. Diese sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. A 36 verwiesen.

4.1.2.2 Bebaute Grundstücke:

12	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	10.244,72 €
	Grund und Boden mit Wohnbauten	62.235,18 €
	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	253.927,00 €
	Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	31.132,76 €
	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	178.457,62 €
	Grund und Boden mit Schulen	25.492,34 €
	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	1.778.451,46 €
	Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	135.221,10 €
	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	904.053,55 €
	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	191.388,54 €
	Bilanzsumme:	2.572.652,81 €

Die Gebäude wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung angesetzt. Konnten diese nicht mehr nachvollzogen werden, erfolgte die Bewertung nach der Zustandsbewertung und der Brandversicherungsmethode.

Einige Gebäude liefen steuerlich bereits als BgA (Betrieb gewerblicher Art). Für die Gebäude lag bereits eine Bewertung sowie Abschreibung vor und konnte in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

Sonderposten wurden nach den Echtwerten oder nach Pauschalsätzen aus dem Bilanzierungsleitfaden gebildet.

4.1.2.3 Infrastrukturvermögen

13

Grund und Boden	873.004,60 €
Anlagen zur Abwasserableitung	3.287.246,80 €
Anlagen zur Abwasserreinigung	187.099,00 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	4.557.603,38 €
Straßenzubehör	57.103,75 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörigen Anlagen	757.107,88 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	71.961,13 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	366.472,37 €
Bilanzsumme:	10.167.598,91 €

Im Rahmen der Stichprobenprüfung wurden unter anderem die Anlagenbuchungsgruppen 0341000 Anlagen zur Abwasserableitung geprüft. Die Werte konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

A 14

Grund und Boden

Grundstücke, welche 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurden, sind nach den tatsächlichen AHK bewertet worden. Grundstücke, die vor länger als 6 Jahre angeschafft wurden, wurden mit einem Erfahrungswert auf Basis des örtlichen Durchschnittswertes angesetzt.

Bei der Prüfung sind einzelne Unstimmigkeiten aufgefallen. So wurden Grundstücke mit einem anderen Wert, als aus der Bewertungsliste eingebucht. Diese sind aus der Anlage 2 zu entnehmen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. A 36 verwiesen.

Straßen, Wege, Plätze

Die Straßen wurden anhand des index. Pauschalwertes und nach dem Zustand bewertet. Straßen, welche innerhalb des Sechsjahreszeitraumes vor der Eröffnungsbilanz entstanden sind, wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Erschließungsbeiträge wurden bei Wohnstraßen pauschal mit 90 % als Sonderposten angesetzt.

A 15

Bei der Prüfung sind einzelne Unstimmigkeiten aufgefallen. So wurden Straßen nicht eingebucht, oder die Werte wichen von der Bewertung ab. Diese sind aus der Anlage 2 zu entnehmen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. A 36 verwiesen.

A 16

Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Brücken (ANL-002532 und ANL-002533) unter dem Sachkonto 0350000 eingebucht wurden sind. Brücken sind jedoch unter dem Sachkonto 0320000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen zu buchen (Kontenrahmen zu § 35 Abs. 4 GemHVO). Eine Korrektur ist vorzunehmen.



4.1.2.4 Kunstgegenstände:

17

Bilanzsumme: **0,00 €**

Kunstwerke und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregelung, dass Gegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird empfohlen, wertvolle Gegenstände aufzunehmen. Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden.

18

Bei der Gemeinde Bingen wurden keine Kunstgegenstände zum Bilanzstichtag 01.01.2019 bilanziert.

4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

19

Bilanzsumme: **428.450,77 €**

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sind die technischen Gegenstände der Gemeinde, die der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen.

Sie müssen selbständig bewertbar und dürfen nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein.

Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Wertgrenze wurde bei 800,00 € angesetzt.

A 20

Einige Anlagen sind mit einem Wert unterhalb der Wertgrenze von 800,00 € netto bilanziert worden. Es ist zu prüfen, ob diese als Anschaffungsnebenkosten zu bestehenden Anlagen gehören, ansonsten sind diese auszubuchen. In der Bewertungsrichtlinie sind keine Ausnahmen von der Wertgrenze gemacht worden.

Z.B. Anlage ANL-000170 mit 470,00 €

Anlage ANL-000194 mit 483,00 €

Anlage ANL-000197 mit 599,00 €

Auch wenn diese Anlagen bereits abgeschrieben sind, ist künftig auf die Bilanzierung erst ab einer Wertgrenze von 800,00 € netto zu achten.

4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzsumme: **117.924,83€**

21

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar in den Leistungserstellungsprozess eingesetzt sind, aber dem langfristigen Betrieb der Verwaltung dienen.

Unter Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind somit alle selbstständig nutzbaren Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge zu fassen. Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Wertgrenze wurde bei 800,00 € angesetzt.

A 22

Einige Anlagen sind mit einem Wert unterhalb der Wertgrenze von 800,00 € netto bilanziert worden. Es ist zu prüfen, ob diese als Anschaffungsnebenkosten

zu bestehenden Anlagen gehören, ansonsten sind diese auszubuchen. In der Bewertungsrichtlinie sind keine Ausnahmen von der Wertgrenze gemacht worden.

Z.B. Anlage ANL-000246 mit 673,00 €

Anlage ANL-000279 mit 813,11 €

Anlage ANL-000295 mit 540,00 €

Auch wenn einiger diese Anlagen bereits abgeschrieben sind, ist künftig auf die Bilanzierung erst ab einer Wertgrenze von 800,00 € netto zu achten.

23

4.1.3 Finanzvermögen

Bilanzposition:

Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen	127.700,67 €
Ausleihungen	150,00 €
Öffentlich rechtliche Forderungen	357.568,62 €
Privatrechtliche Forderungen	112.612,10 €
Liquide Mittel	1.226.363,86 €
Bilanzsumme:	3.157.080,43 €

Zu den wesentlichen Gruppen des langfristigen Finanzvermögens gehören Anteile an verbundenen Unternehmen, sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere. Zum kurzfristigen Finanzvermögen zählen Forderungen und liquide Mittel.

Die Bilanzsumme des Finanzvermögens stimmt mit den Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen überein.

Der Forderungsbestand ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik. Nicht werthaltige Forderungen wurden kameral niedergeschlagen. Negative Forderungen wurden als kreditorische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgegliedert. Der Forderungsbestand konnte nachvollzogen werden.

24

4.1.4 Abgrenzungsposten

Bilanzsumme: 424.541,86 €

Unter die Position fallen gem. § 48 Abs. 1 GemHVO Aufwendungen, die im alten Jahr bezahlt wurden, wirtschaftlich aber in das Folgejahr gehören.

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen folgende Fälle:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung
- Investitionsumlage an Zweckverbände
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Die Gemeinde Bingen hat ihre Investitionsumlagen an den Abwasserzweckverband Donau-Lauchert bilanziert. Anhand der vorgelegten Unterlagen, konnte dieser nachvollzogen werden.

4.2 PASSIVA

4.2.2 Eigenkapital

25

Bilanzposition:	
Basiskapital	24.793.314,26 €
Rücklagen	0,00 €
Bilanzsumme:	24.793.314,26 €

Gemäß § 61 Nr. 6 GemHVO ist das Basiskapital die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

4.2.3. Sonderposten

26

Bilanzposition:	
Sonderposten für Investitionszuweisungen	3.630.771,56 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.613.424,91 €
Sonstige Sonderposten	77.593,70 €
Bilanzsumme:	6.321.790,17 €

Sonderposten sind Deckungsmittel für Investitionen, welche die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Diese werden nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

A 27 Die Bewertung der Sonderposten über die jeweiligen Kanalbeiträge, Klärbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge konnten während des Prüfungszeitraumes nicht nachgewiesen werden. Dies ist nachzuholen und vorzulegen.

4.2.4 Rückstellungen

28

Bilanzsumme:	0,00 €
---------------------	---------------

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen unterschieden. Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und Fälligkeit ungewiss sind.

Rückstellungen wurden bei der Gemeinde Bingen zum Stichtag 01.01.2019 der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

4.2.5. Verbindlichkeiten

29

Bilanzposition:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	436.525,98 €
Verbindlichkeiten die Kreditaufn. wirt. gleichkommen	802.449,85 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung & Leistung	201.364,17 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.783,47 €
Sonstige Verbindlichkeiten	24.580,33 €
Bilanzsumme:	1.476.703,80 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen.

4.2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:

30

Bei der Gemeinde Bingen werden insgesamt 5 Darlehen ausgewiesen. Die Saldenbestätigungen stimmten mit den Werten in der Eröffnungsbilanz überein.

4.2.5.2 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:

31

Sind Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen und entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Das Erschließungsgebiet „Hinter dem Sportplatz“ bestand zum 01.01.2019 bei der Gemeinde Bingen als eine Verbindlichkeit die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommt. Der Wert konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

4.2.5.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung:

A 32

Sind Leistungen welche bereits erbracht sind, die Rechnung von der Kommune jedoch erst noch bezahlt werden muss. Eine Prüfung der übergeleiteten Verbindlichkeiten konnte aufgrund der fehlenden Nachweise nicht während des Prüfungszeitraumes geprüft werden. Dies ist nachzuholen und vorzulegen.

4.2.5.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:

A 33

Dabei handelt es sich um Transferleistungen, die in 2018 angefallen sind und die Rechnung in 2019 ausbezahlt wurde. Eine Prüfung der übergeleiteten Verbindlichkeiten konnte aufgrund der fehlenden Nachweise nicht während des Prüfungszeitraumes geprüft werden. Dies ist nachzuholen und vorzulegen.

4.2.5.5 Sonstige Verbindlichkeiten:

A 34

Unter sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen

Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren. Eine Prüfung der übergeleiteten Verbindlichkeiten konnte aufgrund der fehlenden Nachweise nicht während des Prüfungszeitraumes geprüft werden. Dies ist nachzuholen und vorzulegen.

4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

35

Bilanzsumme: 116.883,41 €

Hierunter fallen Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Bei der Gemeinde Bingen wurden für dem im kommunalen Eigentum befindlichen Friedhof die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren zum Bilanzstichtag 01.01.2019 abgegrenzt. Die Bewertung und Berechnung der Grabnutzungsgebühren konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

5. Gesamtbeurteilung

A 36 Von der Verwaltung ist zu prüfen, ob sich durch die in den Rdnr. 11, 14, und 15 festgestellten unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen jeweils ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrages i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ist darüber zu berichten, ob eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen wird.

Sollte die Verwaltung im Zuge der internen Prüfung dazukommen, dass kein Berichtigungsbedarf i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO besteht, ist die Begründung hierfür ebenfalls im Stellungnahmeverfahren darzustellen. Auf die freiwillige Berichtigung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wird hingewiesen.

Auf die Eröffnungsbilanz sind nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Demnach hat die Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen (§ 95 GemO).

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt, die Erläuterungen und Dokumentationen sind im Wesentlichen in sich schlüssig und vollständig. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich die vorgenannten Feststellungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung im Wesentlichen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Bingen.



Sigmaringen, den 14.09.2026

J. Stöckler

Julia Stöckler

Anlagen:

Anlage 1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Prüfbericht der Eröffnungsbilanz Bingen zum 01.01.2019

Anlage 2 Infrastrukturvermögen zum Prüfbericht der Eröffnungsbilanz Bingen zum 01.01.2019


Anlage 2 Infrastrukturvermögen zum Prüfbericht der Eröffnungsbilanz Bingen zum 01.01.2019
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

ANL-000119	Flst. 2387/103 Bingen	Flst. 2387/103 hat mit 15.927,54 € einen anderen bilanzierten Wert, als in der Bewertungsliste über die Aufstellung zum Baugebiet H. d. S. mit 17.010,00 €.
ANL-000120	Flst. 2387/104 Bingen	Flst. 2387/104 hat mit 27.683,58 € einen anderen bilanzierten Wert, als in der Bewertungsliste über die Aufstellung zum Baugebiet H. d. S. mit 29.565,00 €.
ANL-000458	Klärbereich Hochberg	Die Anlage ANL-000458 Klärbereich Hochberg wurde mit 2.340,69 € bilanziert. Sowohl die Anlage, als auch der Wert konnten nicht anhand der Bewertungsliste nachvollzogen werden.
ANL-002094	Flst. 1042 Bingen	Flst. 1042 Bingen, wurde unter dem Sachkonto 0380000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen gebucht. Sämtliche Grundstücke des Infrastrukturvermögens sind jedoch unter dem Sachkonto 0310000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens einzubuchen. Auf den Kontenrahmen zu § 35 Abs. 4 GemHVO wird verwiesen.

Straßen, Wege, Plätze

ANL-000461	Eichenberg ab Bahnübergang	AHK 35.420,54 €. Bewertung hierzu konnte nicht in der Bewertungsliste gefunden werden.
ANL-000462	Hochberg Veringer Str. bis Friedhof	AHH 25.288,42 €. Bewertung hierzu konnte nicht in der Bewertungsliste gefunden werden.
ANL-000632 und ANL-000697	Flst. 710/10 Weg Heudorfer Str.	Die Anlage wurde doppelt eingebucht. Die Anlagen sind wertmäßig zwar zum Bilanzstichtag abgeschrieben, aus Gründen der Bilanz Wahrheit und Klarheit ist sollte eine Anlage rausgenommen werden.
	Flst. 1579 Hitzkofen Feldweg	Feldweg wurde nicht in die Anlagenbuchhaltung/Bilanz aufgenommen. Auch wenn die Anlage zum Bilanzstichtag abgeschrieben ist, sollte aus Gründen der Bilanz Wahrheit und Klarheit die Anlage aufgenommen werden.
ANL-002532	Fußgängerbrücke Steggasse	Wurden unter dem Sachkonto 0350000 Straßen, Wege, Plätze verbucht. Brücken gehören entsprechend des Kontenrahmen zu § 35 Abs. 4 GemHVO zum Sachkonto 0320000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen.
ANL-002533	Lauchertsteg beim Fäulesloch	


Anlage 1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Prüfbericht der Eröffnungsbilanz Bingen zum 01.01.2019

ANL-001035, ANL-001209 ANL-001210	Flst. 637/7 Bingen	Nach der Bewertungsliste wurden das Flst. 637/7 mit folgenden Werten bewertet. 1.481,85 €, 205,66 € und 427,70 €. In der Anlagenbuchhaltung wurden folgende Werte eingebucht: ANL-001035 mit 125,94 €, ANL-001209 mit 71,93 € und ANL-001210 mit 149,59 €.
ANL-001323	Flst. 2269/2 Bingen	Wert konnte nicht in der Bewertungsliste gefunden werden. Wert laut der Bewertungsliste beträgt 12.706,25 €
ANL-001364	Flst. 2933/2 Bingen	Flst. nach Bewertungsliste als „Weg“ ausgewiesen und mit 1,07 €/qm bewertet. In Anlagenbuchhaltung unter 0131000 Grund und Boden bei Wald, Forsten gebucht. Prüfen und ggf. mit 0,26 €/qm bewerten nach Bewertungsrichtlinien oder auf anderes Sachkonto buchen.
ANL-001381	Flst. 2950/2 Bingen	Flst. nach Bewertungsliste als „Weg“ ausgewiesen und mit 1,07 €/qm bewertet. In Anlagenbuchhaltung unter 0131000 Grund und Boden bei Wald, Forsten gebucht. Prüfen und ggf. mit 0,26 €/qm bewerten nach Bewertungsrichtlinien oder auf anderes Sachkonto buchen.
Anl-001023	Flst. 3/4 Bingen	Flst. wurde unter 0111000 Grünfläche gebucht. Laut Bewertungstabelle aber Wohnbaufläche.
Anl-001028	Flst. 149/2 Bingen	Flst. wurde unter 0111000 Grünfläche gebucht. Laut Bewertungstabelle aber „Platz“.
ANL-002501	Dummy Grundstück	Wert kann nicht nachvollzogen werden
ANL-002524	Flst. 1890 Bingen	Wert nicht in der Bewertungsliste. Wert kann daher nicht nachvollzogen werden.
ANL-002526	Flst. 1966/1 Bingen	Wert nicht in der Bewertungsliste. Wert kann daher nicht nachvollzogen werden.
Anl-002528	Flst. 1962/1 Bingen	Wert nicht in der Bewertungsliste. Wert kann daher nicht nachvollzogen werden.
ANL-000087	Flst. 149/3 Bingen	Flst. wurde unter 0190000 sonstige unbebaute Grundstücke gebucht. Laut Bewertungstabelle aber „Weg“.
ANL-000086 und ANL- 001521	Flst. 160/2 Bingen	Flst. wurde mit Wert von 142.560,00 € doppelt eingebucht.
	Flst. 3028/2 Bingen	Flst. mit Wert von 455,82 € in der Bewertungsliste. Flst. konnte aber nicht im Anlagenspiegel gefunden werden.

ANL-000115 ANL-000116 ANL-000117 ANL-000118 ANL-000121		Wert der Grundstücke „H.d.S.“ konnte nicht nachvollzogen werden. Baugebiet bis dato aber verkauft, sodass keine Korrektur mehr durchgeführt werden kann. Künftig ist bei Neubaugebieten auf nachvollziehbare Werte zu achten.
ANL-002155	Flst. 116/0 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 6.849,00 €, eingebucht wurden aber 6.744,68 €
ANL-002189	Flst. 637/7, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 2.865,75 €, eingebucht wurden aber 2.015,75 €
ANL-002244	Flst. 1396 Hitzkofen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 204.156,75 €, eingebucht wurden aber 201.557,07 €
ANL-002292	Flst. 1965 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 2.687,25 €, eingebucht wurden aber 791,00 €
ANL-002303	Flst. 2020/1 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 82.794,00 €, eingebucht wurden aber 78.343,00 €
ANL-002319	Flst. 2263 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 1.239,75 €, eingebucht wurden aber 1.207,67 €
ANL-002320	Flst. 2269/2 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 8.906,25 €, eingebucht wurden aber 8.206,25 €
ANL-002385	Flst. 3035/1 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 1.857,75 €, eingebucht wurden aber 1.622,91 €
ANL-002386	Flst. 3036 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 4.544,25 €, eingebucht wurden aber 3.970,09 €
ANL-002395	Flst. 3067/1 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 33.795,00 €, eingebucht wurden aber 32.919,21 €
ANL-002408	Flst. 3105/1 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 68.419,50 €, eingebucht wurden aber 66.646,42 €
ANL-002410	Flst. 3134/1 Bingen, Aufwuchs	Wert laut Bewertungstabelle 64.247,25 €, eingebucht wurden aber 55.537,25 €